

# Stadt Bad Salzungen

## Begründung zum Satzung über den



**STADTVERWALTUNG BAD SALZUNGEN**



Ratsstraße 2 in 36433 Bad Salzungen      Telefon 03695/671-0

**PLANUNGSBÜRO BÖHME & PARTNER GMBH**  
BERATENDE UND  
BAUVORLAGEBERECHTIGTE  
INGENIEURE



Michaelisstraße 23 in 36433 Bad Salzungen      Telefon 03695/ 69290

**Bebauungsplan Nr. 48 „Photovoltaikanlage“**

## Inhaltsverzeichnis

---

	<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	3
1.	<b>Planungsgegenstand</b> .....	3
1.1.	Veranlassung und Erforderlichkeit .....	4
1.2.	Plangebiet .....	4
1.3.	Eigentumsverhältnisse .....	5
1.4.	Realnutzung des Plangebietes .....	5
1.5.	Planerische Ausgangssituation .....	6
2.	<b>Planinhalt</b> .....	7
2.1.	Intention des Planes .....	7
2.2.	Ziele der Planung .....	7
3.	<b>Wesentlicher Planinhalt</b> .....	8
3.1.	Erschließungssituation .....	8
3.2.	Begründung der einzelnen Festsetzungen .....	8
3.2.1.	Art der baulichen Nutzung .....	8
3.2.2.	Maß der baulichen Nutzung .....	8
3.2.3.	Grünflächen .....	8
3.2.4.	Einfriedung .....	8
4.	<b>Auswirkungen des Bebauungsplanes</b> .....	9
4.1.	Auswirkungen auf den Haushalt .....	9
4.2.	Umwelt .....	9
4.3.	Bodenordnung und Grunderwerb .....	9
5.	<b>Textliche Festsetzungen</b> .....	10
5.1.	Art der baulichen Nutzung .....	10
5.2.	Maß der baulichen Nutzung .....	10
5.3.	Grünfläche .....	10
5.4.	Nachrichtliche Übernahmen .....	10
5.4.1.	Schutzgebiete .....	10
6.	<b>Umweltbericht</b> .....	
6.1.	Einleitung .....	11
6.2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen .....	11
6.3.	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen .....	14
6.4.	Zusammenfassung des Umweltberichtes .....	14



<b>7.</b>	<b>Zusammenfassende Erklärung</b>	
7.1.	Ziel des Bebauungsplanverfahrens .....	15
7.2.	Verfahrensablauf .....	15
7.3.	Berücksichtigung der Umweltbelange.....	15
7.4.	Berücksichtigung der Beteiligung und Abwägung .....	16

## 1. RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585, 2617)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl.1991 S.58)
- Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.Juli 2009 (GVBl. S.592)
- Thüringer Gemeinde – und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. TH S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.2008 (GVBl. TH S. 381).

## 1. PLANUNGSGEGENSTAND

Das Plangebiet des Bebauungsplanes ist gemarkungsübergreifend in 2 Gemarkungen angesiedelt. Das Bebauungsplangebiet „Errichtung einer Photovoltaikanlage“ befindet sich im nordöstlichen Teil Der Stadt Bad Salzungen und um südlichen Tel der Gemeinde Moorgrund.



Die Eisenacher Straße mit dem Charakter einer Haupterschließungsstraße (L 1121) begrenzt das Gebiet im Osten.

Westlich und nördlich des Areals befinden sich Landwirtschaftliche Flächen. Südwestlich des Geltungsbereiches ist die Wohnbebauung des Ortsteils Kloster angesiedelt.



## 1.1. Veranlassung und Erforderlichkeit

Anlass der Planung sind Bestrebungen zur Ansiedlung von Nutzungen im Plangebiet, die den bestehenden Charakter des Gebietes auf Dauer sichern. Die Flächen im Plangebiet wurden ursprünglich als Deponie genutzt und wurden rekultiviert. Es ist beabsichtigt in diesem Bereich einen Solarpark zu entwickeln um der Förderung von Standorten regenerativen Energien gerecht zu werden.

Erneuerbare Energien sind in den letzten Jahren immer wichtiger geworden. Dies hängt einerseits mit den gestiegenen Energiekosten sowie dem Klimaschutz zusammen. Zu den erneuerbaren Energien zählen auch die Solaranlagen.

Solaranlagen dienen vor allem dazu die Sonnenkraft in Energie umzuwandeln. Dadurch wird einerseits die Umwelt geschont und andererseits wird die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen wie Erdöl, Erdgas und Steinkohle reduziert. Darüber hinaus können die Energiekosten langfristig gesenkt werden.

Weiterhin soll die Ausbreitung von Nutzungen verhindert werden, die städtebaulich nicht erwünscht sind. Darüber hinaus bedürfen auch zukünftige Nutzungsänderungen einer städtebaulichen Steuerung.

Eine städtebaulich vertretbare und planungsrechtlich verbindliche Steuerung kann im regulären Baugenehmigungsverfahren nicht abschließend bewältigt werden. Mit § 34 Abs. 1 BauGB, dem geltenden Recht, ist eine Steuerung der baulichen Entwicklung formal nicht möglich. Die hier getroffenen Entscheidungen sind immer Einzelfallentscheidungen für Bauvorhaben innerhalb bestehender Strukturen und können die städtebaulich geordnete Entwicklung nicht sichern.

Zur Schaffung von Baurecht wird für die Maßnahme die Erarbeitung von zwei Bebauungsplänen jeweils für die Stadt Bad Salzungen und für die Gemeinde Moorgrund erforderlich (ohne Gründung eines Planungsverbandes).

Der Bebauungsplan der Stadt bad Salzungen wird zur Genehmigung angezeigt, da er aus dem FNP entwickelt ist.

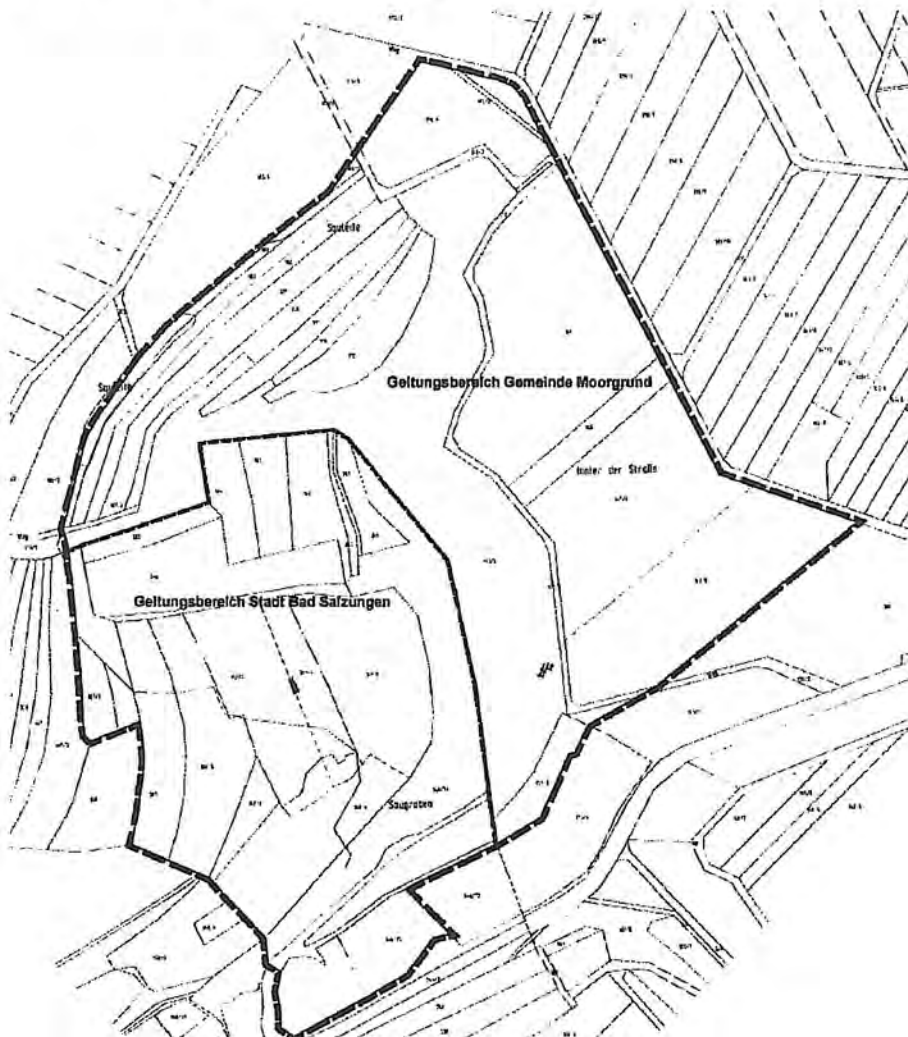
Für den Bebauungsplan der Gemeinde Moorgrund ist eine Genehmigung erforderlich.

## 1.2. Plangebiet

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird gemäß § 9 Abs. 7 BauGB wie folgt festgesetzt:

Das Plangebiet umfasst ca. 19 ha in der Gemarkung Bad Salzungen / Gemarkung Moorgrund. Die Erschließung ist vorhanden.

Der Satzungsbereich umfasst folgende Flurstücke:



### 1.3. Eigentumsverhältnisse

Die Baugrundstücke befinden sich überwiegend in privatem Eigentum des Abfallwirtschaftszweckverbandes.

### 1.4. Realnutzung des Plangebietes

#### *Bauliche Nutzung*

Das Plangebiet wurde ursprünglich als Deponie genutzt. Mit Schließung der Anlage wurde das gesamte Gelände rekultiviert.

Eine umfangreiche Bepflanzung des Gebietes wurde nicht vorgenommen.

Der Eigentümer der Flächen will mit der Errichtung des Solarparkes eine städtebaulich gesicherte Entwicklung des Plangebietes erreichen.

Als Art der baulichen Nutzung ist das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ festgeschrieben.



Das Gebiet gehört zu den wenigen Bereichen in der Stadt, die auch ohne umfassende Neuordnung Potenziale für die Ansiedlung und Entwicklung der Photovoltaikanlage aufweisen.

## 1.5. Planerische Ausgangssituation

### *Raumordnungsplan (RROP – Südwestthüringen)*

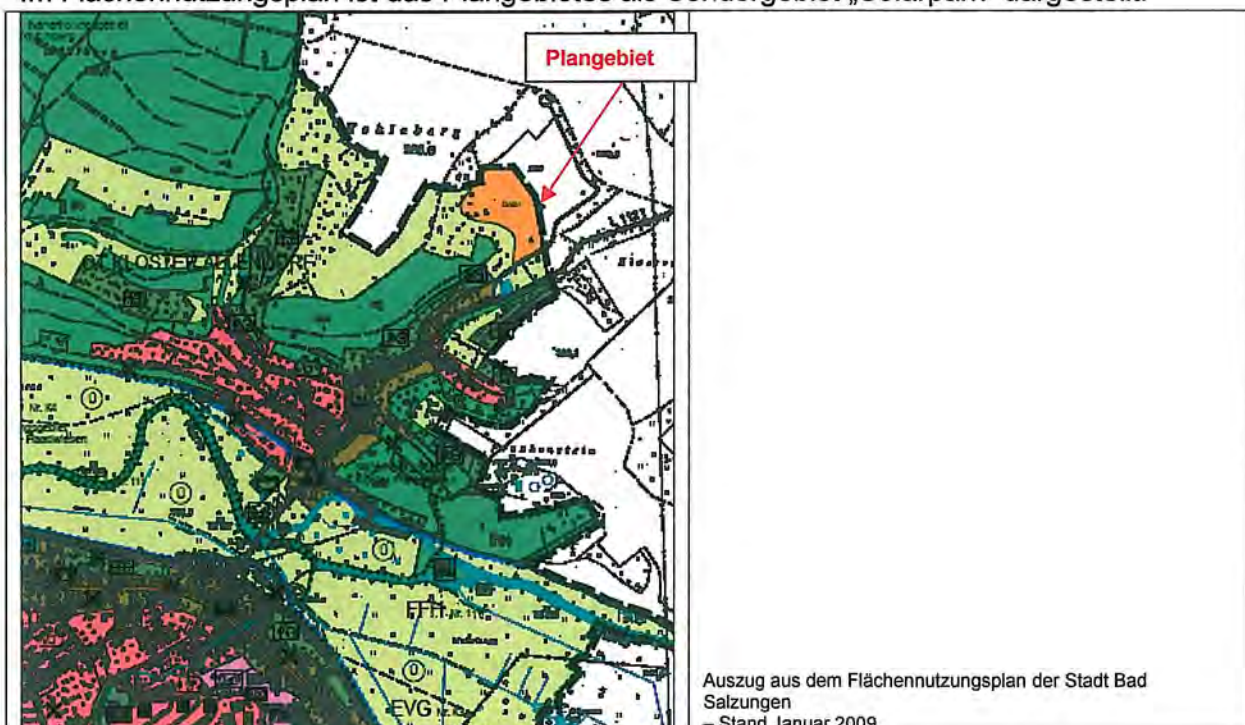
Bad Salzungen wird für die Region Südthüringen als Mittelzentrum laut LEP ausgewiesen. Die Stadt soll in ihrer mittelzentralen Versorgungsfunktion sowie in ihrer Arbeitsmarktstruktur und als Arbeitsplatzschwerpunkt für den Mittelbereich wesentlich gestärkt werden. Die besondere Situation als Kurort sowie als Garnisonsstandort soll Berücksichtigung finden. Der Standort erfüllt im Wesentlichen die genannten Kriterien. Nach der Karte Raumnutzung/Landschaftsrahmenplan des verbindlichen RROP-ST bestehen für das Plangebiet keine entgegenstehenden Nutzungsansprüche. Eine gesonderte raumordnerische Überprüfung ist für das Vorhaben nicht erforderlich. Die Gemeinde Moorgrund ist dem Verflechtungsraum der Stadt Bad Salzungen zugeordnet.

Grundlage für das Planverfahren ist:

### *Der Flächennutzungsplan (FNP)*

Der Bebauungsplan in der Gemarkung Bad Salzungen wird gemäß §8 Abs. 2 BauGB aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt entwickelt. Dieser bestimmt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Sondergebiet „Photovoltaikanlage“.

Im Flächennutzungsplan ist das Plangebietes als Sondergebiet „Solarpark“ dargestellt.



Für die Gemeinde Moorgrund liegt kein rechtskräftiger Flächennutzungsplan vor. Dementsprechend gilt dieser Bebauungsplan als vorzeitiger Bebauungsplan gemäß §8 Abs. 2 BauGB.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes in der Gemeinde Moorgrund konkretisierten sich die Entwicklungsziele für das Plangebiet dahingehend, dass der Planbereiche zukünftig als Sondergebiete „Solarpark“ festgesetzt wird.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 1 BauGB liegen vor. Der Bebauungsplan ist mit den Grundsätzen des § 1 Abs. 5 BauGB vereinbar.

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung erhob im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung keine landesplanerischen Bedenken.

## 2. PLANINHALT

### 2.1. Intention des Planes

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden die Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung geschaffen und die Umsetzung der städtebaulichen Ziele gesichert.

Die Kommunen möchten zur Förderung regenerativer Energien einen Standort für das Sondergebietes „Photovoltaikanlage“ anbieten. Hierzu sollen durch den vorliegenden Bebauungsplan die rechtlichen Bedingungen geschaffen werden.

### 2.2. Ziele der Planung

Ziel der Planung ist es, den Gebietscharakter gemäß § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO), soweit planerisch möglich und sinnvoll, langfristig zu sichern und konfliktfrei zu kombinieren.

Der Bebauungsplan wird als einfacher Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt. Die Festsetzungen beschränken sich auf ein Minimum und das Wesentliche. Es werden Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung, zu überbaubaren Grundstücksflächen und den grünordnerischen Festsetzungen getroffen. Auf die Ausweisung des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung wird verzichtet. Im Hinblick auf die im Bebauungsplan nicht geregelten Parameter richtet sich unter diesen rechtlichen Voraussetzungen die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB.

Da der Bebauungsplan einen Eingriff in Natur und Landschaft auslöst, sind Grünordnerische Festsetzungen erforderlich.



### **3. WESENTLICHER PLANINHALT**

#### **3.1. Erschließungssituation**

Für die geplante Nutzung ist keine Erschließung erforderlich. Die Erschließung erfolgt über die angrenzende Landesstraße 1121 mit Anschluss an die Bundesstraße 19. Innerhalb des Plangebietes vorhandenen Zufahrten und bestehenden Wege werden genutzt. Weitere Wege sind zur Erschließung nicht erforderlich.

#### **3.2. Begründung der einzelnen Festsetzungen**

##### **3.2.1. Art der baulichen Nutzung**

###### *Sondergebiet*

Das Plangebiet wird als „Sondergebiet – Photovoltaikanlage“ festgesetzt. Als Sondergebiet sind solche Gebiete festzusetzen, die sich vom klassischen Baugebieten der BauNVO wesentlich unterscheiden. Die Zweckbestimmung und die Art der baulichen Nutzung sind darzustellen und festzusetzen.

Im hier festgesetzten Sondergebiet soll eine großflächige Photovoltaik – Anlage realisiert werden können. Der Bereich der für die Anlage, die erforderlichen Nebenanlagen sowie Freihalteflächen vorgesehen ist, umfasst ca. 12 ha.

##### **3.2.2. Maß der baulichen Nutzung**

Die technische Entwicklung im Bereich der Solarnutzung ist langfristig nicht absehbar. Vor diesem Hintergrund wurde bewusst davon abgesehen, die geplante technische Ausgestaltung der Anlage oder maximale Leistungskennwerte im Bebauungsplan festzusetzen. So sollen künftig Entwicklungsspielräume erhalten bleiben.

Das Maß der Nutzung wird nur über die Begrenzung der Anlagenhöhe geregelt. Dadurch soll verhindert werden, dass die Anlage bei nachträglichen Änderungen eine unerwünschte Fernwirkung entfalten und der geplante Sichtschutz durch die Randeingrünung nicht mehr gewährleistet ist.

##### **3.2.3. Grünflächen**

Die an das Sondergebiet angrenzenden Bereiche sind als private Grünflächen bzw. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt.

##### **3.2.4. Einfriedung**

Um den Solarpark gegen Vandalismus und Diebstahl zu sichern bleibt die vorhandene Einfriedung des Plangebietes erhalten.

## **4. AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES**

### **4.1. Auswirkungen auf den Haushalt**

Für die Realisierung der Planung sind keinerlei Erschließungsmaßnahmen zu erwarten. Sämtliche Kosten die mit der Anlage in Verbindung stehen, sind vom Vorhabenträger zu tragen.

### **4.2. Umwelt**

Die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sind in die Abwägung der beachtlichen Belange eingestellt.

#### *Eingriffsbetrachtung*

Das Plangebiet des Bebauungsplan-Verfahren befindet sich in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil, in dem Vorhaben nach § 34 Abs. 1 BauGB bereits zulässig sind. Die über Festsetzungen umzusetzende Zielstellung besteht in der Sicherung einer geordneten, städtebaulichen Entwicklung innerhalb gewachsener Siedlungsstrukturen. Somit wird durch die hier vorliegende Planung ein geringer Eingriff vorbereitet.

Die notwendig werdenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Genehmigungsverfahren abzuarbeiten.

### **4.3. Bodenordnung und Grunderwerb**

Bodenordnende Maßnahmen gemäß dem vierten Teil - § 45 ff - des Baugesetzbuches (Umlegung) sind nicht vorgesehen.



## **5. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

### **5.1. Art der baulichen Nutzung**

Sondergebiet Photovoltaik – Anlage (311 BauNVO)

Das Sondergebiet Photovoltaikanlage dient der Realisierung einer großflächigen Photovoltaikanlage.

Zulässig sind Modultische mit Solarmodulen sowie die für den Betrieb der Anlage notwendigen Nebenanlagen.

### **5.2. Maß der baulichen Nutzung**

Für die Modultische wird eine max. Höhe von 3,0 m über Geländeoberkante festgesetzt.

### **5.3. Grünflächen**

Im Bereich der im Plan festgesetzten Grünflächen ist eine Bepflanzung mit standortheimischen Gebüschgruppen vorzunehmen.

Zusammen mit den Unterlagen des Bauantrages ist auf der Basis der grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes ein Freiflächenplan vorzulegen, der die beabsichtigte Gestaltung der Außenanlagen darstellt. Der Freiflächengestaltungsplan wird Bestandteil der Baugenehmigung.

### **5.4. Nachrichtliche Übernahme**

#### **5.4.1. Schutzgebiete**

Das Plangebiet liegt außerhalb wasserwirtschaftlicher Schutz – und Vorbehaltsgebiete.

## 6. Umweltbericht

### 6.1. Einleitung

#### Erfordernis der Umweltprüfung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde für die Wahrung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt.

#### Ziele des Umweltschutzes aufgrund von Fachgesetzen und -plänen

Die Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Regionalplanung und mit dem Landschaftsplan wurde im FNP-Verfahren geprüft und als verträglich festgestellt.

#### - Schutzgebiete –

Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebiet.

### 6.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

#### Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die ehemalige Deponie wurde entsprechend der Planung rekultiviert. Sie wurde mit teilweise standortheimischen Gebüschgruppen bepflanzt.

#### Übersicht über die geprüften Alternativen

Die Deponie bietet ideale Bedingungen für eine Photovoltaikanlage (Hangneigung, Exposition, vorhandene Netzinfrastruktur, vorhandene Erschließung), daher soll dieser Standort genutzt werden. Für die konkrete Nutzung (Aufstellung von Photovoltaik-Modulen) ist eine Machbarkeitsstudie im Nachgang zur Bauleitplanung zu erarbeiten.



Überblick über die Schutzgüter, die zu erwartenden Auswirkungen und deren Bewertung

Einen Überblick über die Schutzgüter und die geplanten Eingriffe gibt die folgende Tabelle.

Einstufung der Eingriffe: (+) positiv / (o) neutral / (-) negativ / (--) erheblich negativ

Schutzgut	Bestand einschließlich Vorbelastungen	Zu erwartende Auswirkungen	Einstufung der Eingriffe
Mensch/ Siedlung	<p>Es sind keine Siedlungsflächen betroffen.</p> <p>Es sind keine landwirtschaftlichen Flächen betroffen.</p> <p>Waldflächen werden nicht in Anspruch genommen.</p>	<p>Die Nachnutzung der Deponiefläche vermeidet Inanspruchnahme anderer, unbelasteter Flächen.</p> <p>Die Photovoltaikanlage erzeugt Energie unter Vermeidung von Kohlendioxidemissionen, damit leistet sie einen Beitrag zum Klimaschutz.</p>	(o)
Wasser	<p>Es ist keine Belastung des Grundwassers durch die Deponiesicherung zu erwarten, die Entwässerung erfolgt über Ring-Drainage.</p> <p>Oberflächengewässer sind nicht betroffen.</p>	<p>Die Aufstellung von Modultischen hat keine Auswirkungen auf Deponiesicherung oder Erosion. Es ist keine Einschränkung der natürlichen Versickerung zu erwarten.</p>	(o)
Arten/ Biotope	<p>Biotope sind nicht bekannt.</p>	<p>Es ist keine wesentliche Beeinträchtigung der vorhandenen Lebensräume zu erwarten, nur im Bereich der Modultische kann kein höherer Strauchaufwuchs entstehen.</p>	(-)
Geologie/ Boden	<p>Der überplante Deponieauffüllbereich (Bauschutt und Hausmüll) weist bereits gestörte Bodenfunktionen auf.</p> <p>Im Rahmen der Deponiesanierung wurde der Deponiekörper abgedichtet, darüber befinden sich Entwässerungsschicht und Rekultivierungsschicht (1,5 m Mächtigkeit).</p>	<p>Es sind keine erheblichen Auswirkungen durch die Aufstellung von Modultischen zu erwarten.</p>	(o)
Klima/ Luft	<p>Kaltluftentstehungsfläche</p>	<p>Es sind keine erheblichen Auswirkungen durch die Aufstellung von Modultischen zu erwarten.</p> <p>Es sind im Anlagebetrieb keine Emissionen zu erwarten.</p>	(o)

<p><b>Landschaftsbild/ Erholungsfunktion</b></p>	<p>Die beplante Fläche bietet Einsehbarkeit durch die Höhe der Kuppe, es wird aber nur der Südosthang für die Modultische genutzt.</p> <p>Der südlich angrenzende Wohnbereich ist entsprechend betroffen, allerdings besteht dort auch eine gewisse Vorbelastung der Landschaft durch die Nutzung der Deponie sowie durch gewerbliche Nutzungen und Gebäude.</p>	<p>Die Module am Südosthang haben eine Fernwirkung für den südlich angrenzenden Raum. Rings um die Anlage – außer im Süden – sind Grünfläche mit Strauchbepflanzung sowie am Nordrand die Einfriedung der Anlage mit einer Hecke festgesetzt, die eine Einbindung in die Landschaft sowie einen gewissen Sichtschutz bietet.</p>	<p>(-)</p>
------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------

Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen einschließlich Wechselwirkungen sowie der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen

Aufgrund der bestehenden Vorbelastung der Fläche und der geplanten Nutzung für Modultische sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Am geplanten Standort ist ein natürliches Landschaftsbild nicht mehr gegeben. Durch die Ablagerung von Hausmüll wurde ein anthropogen stark veränderter Zustand erreicht. Der optische Eingriff einer großflächigen Photovoltaikanlage ist an diesem Standort auf Grund der ausgeprägten Vorbelastung eher zu vertreten als in einer naturnäheren Umgebung.

Außerhalb der Flächen für die Modultische werden Grünflächen mit Pflanzgeboten festgesetzt. Damit ist die Entwicklung von Sträuchern, wie sie für die sanierte Deponie geplant war, zu erwarten – mit Ausnahme der südlich an die überbaubaren Grundstücksflächen angrenzenden Bereiche, wo kein höherer Bewuchs geduldet werden kann, um die Anlage nicht zu verschatten. Als weiteres Pflanzgebot soll die Anlage mit einer Hecke eingefriedet werden, um eine bessere Einbindung in die Landschaft zu erreichen und damit den Eingriff zu minimieren.

Bilanz

Auf eine quantitative Darstellung der Eingriffe wird in diesem Fall verzichtet, es ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.



Der zu erwartende Verlust besteht im Wesentlichen darin,

- das sich auf den für die Modulflächen genutzten Flächen sowie auf den südlich angrenzenden „Verschattungsflächen“ keine höheren Sträucher entwickeln können.
- dass eine technische Anlage im Außenbereich das Landschaftsbild beeinträchtigen kann.

Mit den geplanten Pflanzgeboten wird die Einbindung in das Landschaftsbild verbessert.

#### Kompensation

Da keine wesentlichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, ist kein Ausgleich erforderlich.

### 6.3. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen

Die unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen werden im Rahmen der üblichen Umweltüberwachung (Immissionsschutz, Temperatur, Wind, Arbeiten- und Biotopschutz etc.) der damit befassten Umweltbehörden überprüft. Die sanierte Deponie unterliegt ohnehin einer Überwachung.

### 6.4. Zusammenfassung des Umweltberichtes

Geplant ist die Nutzung eines Teiles der ehemaligen, inzwischen sanierten Deponiehalde für eine großflächige Photovoltaikanlage (aufgeständerte Modultische am Südhang der Kuppe). der Standort bietet ideale Bedingungen für diese Nutzung und weist als ehemalige Deponie bereits gewisse Vorbelastungen auf.

Der zu erwartende Eingriff in die Umwelt besteht im Wesentlichen darin,

- das sich auf den für die Modulflächen genutzten Flächen sowie auf den südlich angrenzenden „Verschattungsflächen“ keine höheren Sträucher entwickeln können.
- dass eine technische Anlage im Außenbereich das Landschaftsbild beeinträchtigen kann.

## 7. Zusammenfassende Erklärung

### 7.1. Ziel des Bebauungsplanverfahrens

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden die Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung geschaffen und die Umsetzung der städtebaulichen Ziele gesichert.

Die Kommunen möchten zur Förderung regenerativer Energien einen Standort für das Sondergebietes „Photovoltaikanlage“ anbieten. Hierzu sollen durch den vorliegenden Bebauungsplan die rechtlichen Bedingungen geschaffen werden.

### 7.2. Verfahrensablauf

16.12.2010	Aufstellungsbeschluss
04.03.2010	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
16.12.2010	Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss
10.01.2011-10.02.2011	Offenlage der Entwurfsunterlagen

### 7.3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen werden im Rahmen der üblichen Umweltüberwachung (Immissionsschutz, Temperatur, Wind, Arbeiten- und Biotopschutz etc.) der damit befassten Umweltbehörden überprüft. Die sanierte Deponie unterliegt ohnehin einer Überwachung.

Geplant ist die Nutzung eines Teiles der ehemaligen, inzwischen sanierten Deponiehalde für eine großflächige Photovoltaikanlage (aufgeständerte Modultische am Südhang der Kuppe). der Standort bietet ideale Bedingungen für diese Nutzung und weist als ehemalige Deponie bereits gewisse Vorbelastungen auf.

Der zu erwartende Eingriff in die Umwelt besteht im Wesentlichen darin, das sich auf den für die Modulflächen genutzten Flächen sowie auf den südlich angrenzenden „Verschattungsflächen“ keine höheren Sträucher entwickeln können.

dass eine technische Anlage im Außenbereich das Landschaftsbild beeinträchtigen kann.



#### 7.4. Berücksichtigung der Beteiligung und Abwägung

In der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Bedenken hinsichtlich der Planung geäußert. Formelle Hinweise wurden in der Planung berücksichtigt.

---

Planungsbüro Böhme & Partner GmbH Bad Salzung  
Michaelisstraße 23  
36433 Bad Salzung  
Tel.: 03695/6929-0

Bad Salzung, Februar 2011